

# Vertragsbedingungen für die Ganztagsbetreuung an der Grundschule Homberg /Ohm

Stand:09.06.2022

Gültig ab 01.08.2022

## I. Träger

1. Die IB Südwest gGmbH Region Nord/Süd unterhält das Ganztagsangebot an der Grundschule Homberg (im Folgenden „Träger“ genannt).

## II. Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt mit Vertragsabschluss zum vertraglich festgelegten Aufnahmedatum.
2. Aufgenommen werden Kinder, die die Grundschule Homberg besuchen.
3. Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder ist auf die in der Betriebserlaubnis festgesetzte und genehmigte Höchstzahl beschränkt.
4. Die Betreuung von behinderten Kindern im Sinne des § 39 BSHG erfolgt nach Kostenzusage des örtlichen Sozialhilfeträgers.
5. Bei Kündigung des Vertrages durch den IB können Kinder nur ausnahmsweise wieder aufgenommen werden. Die Entscheidung liegt beim Träger.

## III. Betrieb

1. Das Betreuungsjahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres.
2. Die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung sind von 11:30 – 16.30 Uhr.
3. Die Anzahl der Schließtage beträgt 25 Tage im Kalenderjahr, zzgl. 1 pädagogischer Tag und 1 Putztag. Die Festlegung der Schließzeiten und außerregulären Betreuungszeiten werden den Erziehungsberechtigten mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt.
4. In besonderen Ausnahmesituationen kann es erforderlich sein, dass der Betrieb der Einrichtung ganz oder teilweise ruht. Eine Ausnahmesituation liegt insbesondere dann vor, wenn eine Benutzung der Räume der Betreuungseinrichtung aufgrund plötzlich eingetretener Schäden (Brand, Unwetter, Vandalismus) oder festgestellter schwerwiegender Mängel auszuschließen ist oder eine ordnungsgemäße Betreuung der Kinder aufgrund eines plötzlich eingetretenen Personalmangels nicht mehr gewährleistet werden kann. Diese Schließtage zählen nicht zu den oben erwähnten 25 Schließtagen.
5. Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen. Der Abwesenheitsgrund eines Kindes ist der Einrichtung unverzüglich bekannt zu geben. Jede Erkrankung des Kindes und jede übertragbare Krankheit einer mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Person ist der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen (IFSG § 36). Für die Dauer der Erkrankung kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Nach Vorlage eines ärztlichen Attestes darüber, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht, ist das Kind zum weiteren Besuch der Einrichtung berechtigt. Bei Verdacht auf eine Erkrankung behält sich der Träger das

6. Recht vor, ein entsprechendes ärztliches Attest zu verlangen und ggf. bis dahin die Betreuung auszusetzen.
7. Änderungen der Adresse, der Telefon- und Handynummer sowie der Wohnsituation des Kindes ist der Einrichtung unverzüglich bekannt zu geben.

#### IV. Aufsicht und Haftung

1. Die Verantwortung des Trägers für die Kinder beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Personal auf dem Grundstück der Schule/Einrichtung und endet, wenn die Kinder von den Abholberechtigten Personen abgeholt worden sind, bzw. wenn sie sich nach Absprache mit den Betreuer/innen die Einrichtung verlassen haben.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers erstreckt sich nicht auf den Weg von und zur Schule.
3. Die Kinder sind gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz umfasst alle Unfälle während der Dauer der Betreuung und dem Weg zwischen Zuhause und der Einrichtung.
4. Der IB haftet für Schäden, die auf der mangelnden Beschaffenheit der Räume und des Inventars oder der schuldhaften Verletzung, der von ihr übernommenen Aufsichtspflicht beruhen. Für sonstige beeinträchtigende Ereignisse und Umstände haftet der IB nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Für Kinder, die sich trotz Wahrung der Aufsichtspflicht unerlaubt aus der Einrichtung, bzw. vom Gelände der Schule entfernen, übernehmen weder der Versicherungsträger noch der IB die Haftung.

#### V. Entgelte

1. Die Höhe der Elternbeiträge für pädagogische Betreuung beträgt 100,- Euro für das kleine Angebot (7.00-14.30 Uhr) und für das große Angebot 130,-Euro (7.00-16.30 Uhr).
2. Das gesamte Entgelt für die Betreuung ist monatlich im Voraus, und zwar bis zum jeweils 3. Werktag des laufenden Kalendermonats auf das Konto der IB Südwest gGmbH zu entrichten. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung (im Krankheitsfall) nicht besucht.
3. In besonderen Härtefällen können Anträge auf Kostenübernahme des Elternentgeltes beim zuständigen Jugendamt des Vogelsbergkreises gestellt werden. Bis zur Vorlage eines gültigen Bescheides der Kostenübernahme sind die gesamten Entgelte für Betreuung durch die Eltern zu entrichten. Liegt ein gültiger Bescheid zur Kostenübernahme durch die zuständige Stelle vor, ist der ggf. bei den Personensorgeberechtigten verbleibende Eigenanteil monatlich im Voraus, und zwar bis zum jeweils 3. Werktag des laufenden Kalendermonats auf das Konto der IB Südwest gGmbH zu entrichten.
4. Die Kontonummer des Internationalen Bundes lautet:

Name:	IB Südwest gGmbH
Bank	Commerzbank AG
IBAN	DE61 5004 0000 0593 7370 21
BIC	COBADEFFXXX

Als Verwendungszweck geben sie bitte immer den **Vornamen** und **Nachnamen** ihres Kindes und folgende Nummer 021712101 und die **Debitorenummer** (diese erhalten sie vom Betreuungspersonal) an.

5. Bei Lastschriftverfahren werden Buchungskosten aufgrund ungedeckter Konten der/dem Kontoinhaber/in belastet.
6. Forderungen des IB aus diesem Vertrag werden nach den Vorschriften der §§ 66 ff. des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl I, S. 151) zuletzt geändert durch das 3. Änderungsgesetz vom 19.12.1990 (GVBl. I., S. 752) vollstreckt.

## VI. Beginn und Ende des Betreuungsvertrages

1. Der Betreuungsvertrag erstreckt sich grundsätzlich ab Vertragsbeginn bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres und verlängert sich dann automatisch um ein weiteres Betreuungsjahr. Mit Übergang des Kindes in die weiterführende Schule erlischt der Vertrag zum Ende des laufenden Betreuungsjahres.
2. Der Vertrag kann von beiden Seiten bis zum 31.10. eines Jahres mit Wirkung zum 31.01. des Folgejahres gekündigt werden. Des Weiteren kann der Vertrag von beiden Seiten 3 Monate im Voraus zum Ende eines Betreuungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen. Ein Sonderkündigungsrecht bei Umzug ist möglich, wenn der Platz nachbesetzt werden kann. Dies ist *vorher* mit der Leitung der Betreuungseinrichtung abzustimmen, die Entscheidung obliegt dem Träger.  
Kündigungen
3. Der Vertrag kann seitens des Trägers fristlos gekündigt werden, wenn
  - a) das Kind länger als vier Wochen zusammenhängend unentschuldig fehlt
  - b) 3 Monatsbeiträge gemäß der gültigen Entgeltfestsetzung für Platzentgelt und Verpflegungsentgelt innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht beglichen worden sind.Die Kündigung seitens der Betreuungseinrichtung erfolgt schriftlich.
4. Der Träger behält sich das Recht einer fristlosen Kündigung in berechtigten Sonderfällen vor.

## VII. Änderung der Vertragsbedingungen

1. Die Vertragsbedingungen gelten jeweils für ein Betreuungsjahr und verlängern sich dann automatisch um jeweils ein Betreuungsjahr. Sofern Änderungen der Vertragsbedingungen notwendig sind, teilt der Träger diese in schriftlicher Form spätestens 4 Wochen vor Beginn des neuen Betreuungsjahres mit.

## VIII. Salvatorische Klausel

1. Sollten Teile dieses Vertrages als unwirksam erklärt werden, führt das nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Beide Vertragspartner vereinbaren in diesem Fall ersetzende Regelungen, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

**Ich habe die Vertragsbedingungen gelesen und bin damit einverstanden.**



-----  
**Datum, Unterschrift  
IB Vertretungsberechtigter**

-----  
**Datum, Unterschrift  
Personenberechtigter**